

An:

Stadt Attendorn, per mail

planbau@attendorn.org

Stellungnahme 

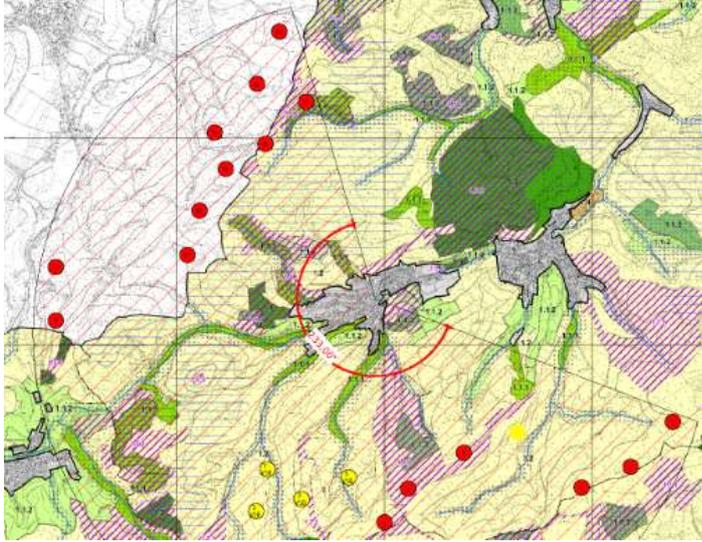
**Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Attendorn  
Stellungnahme im Verfahren (Stand Offenlage)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen wie folgt Stellung:

Konzentration im südlichen Stadtbereich von Attendorn

Die geplante Ausweisung der Flächen 11 und besonders 12 haben erhebliche Auswirkungen auf die Ortschaften des Veisedetales. Neben der optischen Bedrängung und der Schalleinwirkung werden die Orte Kirchveischede und Bilstein durch die anderen Planungen von OSTWIND (Hohe Bracht bis Arnscheider Kreuz) und VSB (Schmellenberg) umringt.



Die geltende Rechtsprechung (innerhalb eines 180 Grad Radius bei peripherem Sehen die 120 Grad nicht zu überschreiten ) ist hier anwendbar. Die 120 Grad werden deutlich überschritten. Dem interkommunalen Abstimmungsgebot gemäß BauGB wurde hier offensichtlich nicht nachgegangen. Das Gebot gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ist zu beachten.

Aufgrund der topographischen Situation der Lage der Ortschaften in Talkesseln sind die Anlagen sehr gut wahrnehmbar und dominieren unzulässig das Landschaftsbild. Auf § 35 Abs. (3) Ziffer 5 BauGB wird verwiesen. Weiterhin wird in den Verfahrensunterlagen unterstellt, dass aufgrund von „sichtverschattenden (verdeckenden) Elementen die Windenergie nicht wahrgenommen“ werden könne. Dies ist aufgrund der in den vergangenen Monaten infolge Schädlingsbefall abgeholzten Waldflächen nicht mehr zutreffend.

### Konzentrationsflächen im Allgemeinen

Mit dem sogenannten „LEP-Erlass erneuerbare Energien“ hat die Landesregierung verbindliche Vorgaben für die zukünftige Planung für WEAs im Wald gemacht.

<https://www.wirtschaft.nrw/dokument/lep-erlass-erneuerbare-energien-vom-28-dezember-2022>

Insbesondere sollen WEAs möglich sein auf allen sonstigen Nadelwaldflächen, nicht nur auf Kalamitätsflächen. Ausgeschlossen von zukünftigen Vorranggebieten sollen reine Laubholzbestände sein. Sofern diese in den WEBs vorhanden, sind diese bei der Standortplanung der WEAs auszuklammern. Laut Beschluss der Berliner Ampelkoalition dürfen WEAs bald überall im Land errichtet werden. Daher ist eine Konzentration durch Vorrangzonenausweisung politisch unerwünscht.

Nicht nachvollziehbar ist die Planung der Anlagen auf den höchsten Stellen innerhalb der einzelnen WEBs. Das Abstellen auf die alleinige Maximierung der Windhöffigkeit sollte nicht im Fokus der Planung stehen. Nach EEG wird die Nennleistung der WEA abgerechnet, der höchstmögliche Anlagenstandort ist deshalb weniger für das wirtschaftliche Ergebnis massgeblich. Die dominierende Wahrnehmbarkeit einer WEA wird dadurch jedoch verstärkt.

## Schutzgut Mensch Umweltbericht zum sachlichen Teilflächennutzungsplan 2.1.10

In Kap. 2.1.10 werden die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ behandelt. Darin wird die Empfindlichkeit dieses Schutzgutes bezüglich der Naherholung als mittelmäßig bewertet. Diese Bewertung ist unzutreffend. Der das Plangebiet tangierende und bei Wanderern zunehmend beliebte „Veischeder Sonnenpfad“ ist zertifiziert und wurde als Tourismusziel bei den Planungen nicht beachtet. Der im Repetal ausgeprägte Tourismus wäre erheblich von den Vorrangzonen betroffen. Weiterhin befindet sich mit dem Golfplatz im Repetal eine Naherholungseinrichtung mit regionaler Bedeutung. Die Nutzung dieser Einrichtungen im Winter wird durch den zu erwartenden Eisabwurf der WEAs eingeschränkt.

## Schutzgut Mensch Umweltbericht zum sachlichen Teilflächennutzungsplan 2.3.10

In den Unterlagen werden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Schall und Schatten begrenzt:

*„Zur Untersuchung der Auswirkungen der WEA auf den Menschen wird im Rahmen der Genehmigungsplanung ein schalltechnisches Gutachten sowie ein Schattenwurfgutachten erstellt“.*

Auf die laufende Kontamination durch Freisetzung von Mikropartikeln aus GFK ( Glas-Faser verstärkte Kunststoffe) und CFK ( Carbon-Faser verstärkte Kunststoffe ) der Rotorblätter wird gänzlich nicht eingegangen.

Auch ohne technische Störungen verliert ein Windrad in der vorgesehenen Größenklasse (Nabenhöhe 165 Meter zzgl 80 Meter Länge eines Rotorblattes) ca. 100 Kilo GFK-Feinstpartikel p.a., welche sich durch Abrieb (Sandstrahleffekt) aus der Oberfläche der Rotoren lösen. Das entspricht rund 8 cbm Glaswolle pro WEA und Jahr.

Bei dem Brand von Rotorblättern entstehen mikroskopisch kleine karzinogene Fasern. Diese Brände sind durch die Feuerwehr wegen der enormen Brandhöhen nicht löscher. Durch die geringen Größe von nur wenigen millionstel Millimetern verbleiben diese in der Luft und diffundieren im Abwindfeld der Windkraftanlage. Abwindfeld bedeutet bei der Vorrangzonenplanung , dass das untere Repetal, Finnentrop-Bamenohl, Grevenbrück und das Veischedetal der erhöhten toxischen Faserkonzentration über einen längeren Zeitraum ausgesetzt wird.

Nach Gesprächen mit Feuerwehren aus benachbarten Ortschaften ist als Ergebnis festzuhalten, dass bei schon bei normalen Windgeschwindigkeiten (30-40 km/h) aus der vorherrschenden Windrichtung WEST / SÜDWEST die Alarmierungs- und Vorwarnzeit zum Schutz der Bevölkerung in den betroffenen Gebieten faktisch nicht vorhanden ist. Dafür ist der Abstand der Vorrangzone zur Wohnbebauung und den Einkaufszentren zu gering.

Bei dem Absturz von Luftfahrzeugen – in denen nur Bruchteile eines Rotorblattes an GFK/CFK verwendet wurde – wurde durch den „Fieser – Faser Fallout“ über Quadratkilometer der Boden verseucht.

Diese Auswirkungen dürfen bei der Planung auf keinen Fall billigend in Kauf genommen werden.

Wir halten die Ausweisung der WEB 11 und 12 für ungeeignet und schlagen vor sie aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen.

